

Nachtragsverordnung

des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet „Rotwildpark bei Stuttgart“ in der Gemarkung Stuttgart Vom 24. September 1958

Bekanntgemacht im Gesetzblatt für Baden-Württemberg
Nr. 21 vom 10. Dezember 1958, Seite 211

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. März 1956 (Ges.Bl. S. 77) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Naturschutzgebiet „Rotwildpark bei Stuttgart“ (Verordnung vom 21. Juni 1939, Reg.-Anz. f. Württ. Nr. 70 vom 24. Juni 1939) wird durch Einbeziehung von Teilen des Schwarzwildparks und des Pfaffenwaldes auf der Nordost- und Südseite erweitert.

(2) Diese Teile des Schwarzwildparks und des Pfaffenwaldes werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

Das Naturschutzgebiet Rotwildpark bei Stuttgart umfaßt nunmehr eine Gesamtfläche von 830,50 ha. Die Grenzen des erweiterten Gebietes sind in die Forstkarte 1 : 10 000 und in die Karte 1 : 25 000 mit roter Farbe eingetragen. Die Karten sind bei der höheren Naturschutzbehörde in Stuttgart niedergelegt. Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der obersten Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der Forstdirektion und dem Forstamt Stuttgart in Stuttgart.

§ 3

(1) Für die in das Naturschutzgebiet neu einbezogenen Waldteile gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 21. Juni 1939.

(2) § 4 der Verordnung vom 21. Juni 1939 enthält folgenden weiteren Absatz:

(3) „Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abs. 1 trifft die im Einzelfall zur Wiederherstellung eines vorschriftsmäßigen Zustands erforderlichen Anordnungen die untere Naturschutzbehörde.“

§ 4

Diese Nachtragsverordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.